

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

803

Bestimmungen über Beschaffung und Betrieb von Dienstfahrzeugen sowie die Schadensabwicklung bei Unfällen (Kfz-Bestimmungen)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Dienstfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen ist. Dienstfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kraftfahrzeuge nach § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Anhänger dieser Fahrzeuge. Hierzu gehören nicht die in § 1 Abs. 3 StVG genannten Fahrzeuge.

Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gelten auch die Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 3.2 zum Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“).

Für Dienstfahrzeuge des Landesamts für Verfassungsschutz gelten diese Bestimmungen, soweit nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Beschaffung der Dienstfahrzeuge

2.1 Grundsätze

Die Art der Beschaffung (Kauf, Leasing, Miete) sowie Kategorie, Größe und Ausstattung des Dienstfahrzeugs müssen im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck angemessen und wirtschaftlich sein (§ 7 LHO).

Dienstfahrzeuge sind mit der in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebenen Ausrüstung einschließlich mindestens einer Warnweste (erforderlichenfalls in einer den Sitzplätzen entsprechenden Anzahl) zu versehen.

Auf Dienstfahrzeugen dürfen Abzeichen, Aufkleber und Ähnliches nicht angebracht werden; ausgenommen sind solche mit dienstlichem Bezug sowie Sicherheitsmarkierungen.

2.2 Leasing

Soweit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) als Beschaffungsart Leasing in Betracht kommt, gilt die nach den VV Nr. 4.4 zu § 38 LHO erforderliche Einwilligung meines Hauses als allgemein erteilt.

3. Verwaltung der Dienstfahrzeuge

3.1 Zuständigkeit

Dienstfahrzeuge werden von der Dienststelle verwaltet, der sie zur dauernden Benutzung zugewiesen wurden. Die ständige Mitbenutzung durch andere Dienststellen des Landes kann angeordnet werden. Liegen Dienststellen räumlich eng beieinander, soll eine gemeinsame Fahrbereitschaft gebildet werden; die Entscheidung treffen die beteiligten obersten Landesbehörden. Wird ein Dienstfahrzeug nicht benötigt, kann es anderen Dienststellen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Dienststellenleitung ist für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Dienstfahrzeuge verantwortlich. Sie hat die Fahrerinnen und Fahrer zu beaufsichtigen und mindestens jährlich über alle einschlägigen Vorschriften einschließlich dieser Bestimmungen zu unterrichten. Die Dienststellenleitung kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf Beschäftigte der Dienststelle übertragen.

Soweit für die Verwaltung der Dienstfahrzeuge besondere technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, ist der Kfz-technische Beamte bei der OFD zu beteiligen.

3.2 Selbstversicherung

Für Dienstfahrzeuge und Anhänger sind keine Versicherungen abzuschließen, sofern das Ministerium der Finanzen nicht vorher zugestimmt hat. Für Dienstfahrzeuge der Polizei kann in Einzelfällen eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, sofern dies aus polizeilichen Gründen notwendig erscheint. Dies ist der OFD (Selbstversicherung) zu melden.

Das Land stellt die Fahrerinnen oder den Fahrer von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschäden,

die durch den Gebrauch des Dienstfahrzeugs verursacht wurden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang frei wie eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei unbegrenzter Versicherungssumme.

Die Halterdienststelle hat neue Dienstfahrzeuge zeitnah der OFD (Selbstversicherung) über die Webanwendung „Fuhrparkverwaltung“ im Mitarbeiterportal zur Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes Hessen zu melden. Entsprechendes gilt, wenn Dienstfahrzeuge ein anderes Kennzeichen erhalten, an eine andere Dienststelle übergeben oder ausgesondert werden.

Wird ein Dienstfahrzeug entwendet, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen sowie das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle und bei der OFD (Selbstversicherung) abzumelden.

3.3 Versicherungsnachweis bei Fahrten in andere Staaten

Vor einer Dienstfahrt in einen Staat, in dem das Kennzeichenabkommen nicht ratifiziert wurde, sondern die Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (sogenannte Grüne Karte) als Versicherungsnachweis verlangt wird, ist eine solche bei der OFD (Selbstversicherung) rechtzeitig (circa drei Wochen vor Reiseantritt) unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, der Art und des Fabrikats des Dienstfahrzeugs sowie des Datums des Reiseantritts anzufordern. Bei Fahrten in Staaten, in denen die Grüne Karte nicht als Nachweis für eine Kfz-Versicherung akzeptiert wird, ist eine entsprechende Grenzversicherung abzuschließen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Grüne Karte nicht rechtzeitig beantragt werden konnte.

3.4 Fahrzeugdokumentation

Für jedes Dienstfahrzeug ist eine Akte zu führen, die alle das Fahrzeug betreffenden Urkunden und Schriftstücke enthält.

In jedem Fahrzeug sind mindestens zwei aktuelle Exemplare der „Gelben Karte“ (Vordruck 1.105-1) sowie der Unfallmeldung (Vordruck 1.105) mitzuführen.

3.5 Regress

Hat die Fahrerinnen oder der Fahrer einen Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gilt Folgendes:

Beamtinnen und Beamte haften dem Dienstherrn für den daraus unmittelbar entstandenen Schaden nach Art. 34 Satz 2 GG, § 48 BeamStG. Für die Schadenshaftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden nach § 3 Abs. 7 TV-H die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Bei Eigenschäden ist in Fällen von grober Fahrlässigkeit die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer, die aus dienstlichen Gründen zum Selbstfahren zugelassen sind, auf 500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die Fahrerinnen oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Führen des Dienstfahrzeugs nicht sicher in der Lage war, über keine Fahrerlaubnis oder Berechtigung zum Führen des Dienstfahrzeugs verfügte oder das Fahrzeug zweckwidrig verwendet wurde. In diesen Fällen ist der Regress in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie nach § 59 Abs. 1 LHO kommen nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs auch weitere Beschränkungen in Betracht.

Wegen Fremdschäden nimmt das Land die Fahrerinnen oder den Fahrer nur insoweit in Regress, als auch eine private Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber der Fahrerinnen oder dem Fahrer leistungsfähig wäre. Ein Regress kommt danach in Betracht

- bei vorsätzlicher und widerrechtlicher Herbeiführung des Schadens (§ 103 Versicherungsvertragsgesetz – VVG) bis zur vollen Höhe des vom Land gezahlten Fremdschadens,
- bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Fahrerinnen oder dem Fahrer obliegenden Verhaltens- und Anzeigepflichten nach §§ 5 bis 7 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) bis zur Höhe der dort genannten Beträge.

Die Fahrerinnen und Fahrer können sich gegen die mit dem Führen von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen zusammenhängenden Risiken aufgrund eines Rahmenvertrages auf eigene Kosten ver-

sichern. Näheres ist der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2015 (StAnz. S. 1248) zu entnehmen.

4. Einsatz der Dienstfahrzeuge

4.1 Dienstfahrten

Außer in Notfällen dürfen Dienstfahrten mit Dienstfahrzeugen nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung durchgeführt werden. Die Abgabe der Zustimmung kann durch die Dienststellenleitung delegiert werden.

Wird eine Dienstreise an der Wohnung der oder des Beschäftigten angetreten oder wird das Dienstfahrzeug im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes zur Wohnung mitgenommen, gilt die Fahrt zwischen Dienststelle und Wohnung dienstrechtlich als Dienstreise. Ein geldwerter Vorteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nicht zu versteuern, wenn die oder der Beschäftigte das Dienstfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erhält, an denen es erforderlich werden kann, dass sie oder er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten muss.

Beschäftigte, für welche die Fahrt keine Dienstfahrt darstellt, sowie Privatpersonen dürfen in Dienstfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn dies im Interesse des Landes liegt.

Privatpersonen dürfen ein Dienstfahrzeug nur dann führen, wenn dies im Interesse des Landes liegt, insbesondere, wenn sich dadurch Einsparungen ergeben, die Privatperson zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet erscheint, ausreichende Fahrpraxis besitzt und die Dienststellenleitung der Fahrt generell oder für den Einzelfall zugestimmt hat.

4.2 Privatfahrten

Die Benutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke der Beschäftigten ist grundsätzlich unzulässig.

In Notfällen oder wenn ein dienstliches Interesse an der privaten Benutzung des Dienstfahrzeugs besteht, können generell oder für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Außer in Notfällen haben die Beschäftigten für die private Benutzung eines Dienstfahrzeugs ein Entgelt in Höhe des geldwerten Vorteils zu entrichten.

4.3 Sonstige Fahrten

Wird ein Dienstfahrzeug von außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen oder Personen für deren Zwecke benutzt, sind diesen die Personalkosten und die Reisekosten der FahrerIn oder des Fahrers sowie die Betriebskosten des Dienstfahrzeugs in Rechnung zu stellen.

4.4 Personengebundene Dienstfahrzeuge

Dauerdispositionsbefugnis über ein Dienstfahrzeug haben die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, die Leiterinnen und Leiter herausgehobener Dienststellen der BesG W L3, B 7 und höher sowie wegen ihrer besonderen Funktion die Präsidentinnen oder Präsidenten des Finanzgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident, die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz und die Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Hochschulen.

Sie können das Dienstfahrzeug für private Zwecke nutzen. Die Berechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Landesregierung, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes bedürfen für private Auslandsreisen mit dem Dienstfahrzeug der Zustimmung der jeweiligen Ministerin oder des jeweiligen Ministers.

Das Dienstfahrzeug darf in Anwesenheit der Berechtigten von geeigneten Personen (auch Angehörigen) geführt werden. In Notfällen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen oder wenn ein Bezug zu dem von den Berechtigten bekleideten Amt besteht, dürfen die Dienstfahrzeuge auch ohne die Berechtigten benutzt oder geführt werden. Sondergeschützte Dienstfahrzeuge dürfen nur von den dafür bestellten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern geführt werden.

Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs ergebenden geldwerten Vorteils bleibt unberührt.

5. Führen der Dienstfahrzeuge

5.1 Selbstfahrerinnen, Selbstfahrer

Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer dürfen Dienstfahrzeuge nur steuern, wenn die Dienststellenleitung dies generell oder für den Einzelfall ausdrücklich genehmigt hat oder eine Berechtigte bzw.

ein Berechtigter nach Nr. 4.4 ein personengebundenes Dienstfahrzeug nutzt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Beschäftigten zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet erscheinen und in das jeweilige Dienstfahrzeug eingewiesen wurden.

Für Bedienstete der Polizei gelten ergänzend die Richtlinien über die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen und die Dienstfahrerlaubnis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Polizei in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Pflege und Instandsetzung

Die Dienstfahrzeuge sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind von allen Insassen pfleglich zu behandeln. In den Dienstfahrzeugen herrscht für alle Insassen Rauchverbot. Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer haben das ihnen anvertraute Fahrzeug selbst zu pflegen und Störungen zu beheben. Können sie dies nicht selbst tun oder stellt eine SelbstfahrerIn oder ein Selbstfahrer eine Störung fest, haben sie dies den mit Kfz-Angelegenheiten betrauten Beschäftigten der Dienststelle unverzüglich zu melden. Wird während einer Dienstfahrt eine kleine Instandsetzung erforderlich, so dürfen Fahrerinnen oder Fahrer den Reparaturauftrag selbst erteilen.

Dienstfahrzeuge, die bei einem Unfall außerhalb des Standortes so schwer beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich erscheint, sind bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der Kfz-technische Beamte bei der OFD (bei Polizeifahrzeugen: das Hessische Polizeipräsidium für Technik) ist unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Gewährleistung

Treten an einem Dienstfahrzeug Schäden auf, die als nicht normal angesehen werden können, ist ein Garantie- oder Kulanzantrag zu stellen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung oder wenn bei der Rückgabe von geleasteten Fahrzeugen Unstimmigkeiten bei der Schadensfeststellung auftreten, ist der Kfz-technische Beamte bei der OFD (bei Polizeifahrzeugen: das Hessische Polizeipräsidium für Technik) hinzuzuziehen.

5.4 Fahrtenbuch

Für jedes Dienstfahrzeug ist von der FahrerIn oder dem Fahrer ein Fahrtenbuch (Vordruck 1.104) nach Maßgabe der darin abgedruckten „Vorbemerkungen“ zu führen und auf jeder Fahrt mitzunehmen.

5.5 Lenkzeiten

Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer dürfen nur im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen eingesetzt werden. Unberührt bleibt die Pflicht der Fahrerinnen und Fahrer, das Fahrzeug nur zu lenken, solange sie in der Lage sind, es sicher zu führen.

6. Schadensabwicklung bei Unfällen

Die nachstehenden Vorschriften sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Beschäftigten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und der oder des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Unfall im Sinne dieser Richtlinien ist

- ein verkehrsbezogener Schadensfall auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (zum Beispiel Privatgelände, Parkhaus, Parkplatz), bei dem ein Kraftfahrzeug oder Anhänger des Landes beschädigt wurde, sowie
- die Verursachung eines Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers des Landes Hessen.

Die Schadensbearbeitung erfolgt durch die

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Außenstelle Gießen (Selbstversicherung)

Postanschrift: Postfach 10 01 61, 35331 Gießen

Hausanschrift: Dammstraße 47, 35390 Gießen

Telefon: (0641) 40004-0

Telefax: (0611) 327 620 038

E-Mail: Selbstversicherung@OFD.hessen.de.

7. Verhalten der Unfallbeteiligten

7.1 Allgemeine Pflichten

Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie mit den anderen Unfallbeteiligten die für die

Schadensregulierung notwendigen Angaben auszutauschen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Beschäftigten alles zu tun, was der Aufklärung des Unfallgeschehens und der Minderung des Schadens dient.

7.2 Polizei

Die Polizei ist zu benachrichtigen. Die Vorgehensweise der Polizei richtet sich allein nach den Unfallaufnahmerichtlinien der Polizei.

7.3 Unfallschilderung

Damit die Halterdienststelle (bei Polizeifahrzeugen: die Polizeidienststelle) den Unfall ordnungsgemäß melden kann, hat die Fahrerin oder der Fahrer mit der Unfallmeldung (Vordruck 1.105) alle Feststellungen zu treffen. Vom Unfallort ist eine Handskizze anzufertigen, in der Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Hindernisse oder sonstige Besonderheiten der Unfallstelle sowie Endstellung und Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

Darüber hinaus hat die Fahrerin oder der Fahrer eine gesonderte, wahrheitsgemäße und vollständige Unfallschilderung abzugeben. Die Unfallschilderung dient der OFD (Selbstversicherung) allein zur Klärung der Haftungsfrage zwischen den Unfallbeteiligten; die Unfallschilderung kann daher direkt der OFD (Selbstversicherung) ohne Einhaltung des Dienstweges übersandt werden. Die OFD (Selbstversicherung) darf die Unfallschilderung nicht an die für die Einleitung und Durchführung eines Regressverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

7.4 Information der Gegenseite

Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich am Unfallort nicht zur Schuldfrage zu äußern. Sie oder er ist nicht berechtigt, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen und hat andere Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche unmittelbar an die OFD (Selbstversicherung) zu weisen. In jedem Fall ist die Gelbe Karte (Vordruck 1.105-1) zu überreichen; die Dienststelle, Unfallort und -datum, das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name der Fahrerin oder des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Ist ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt, sind zusätzlich zu den Daten für die Unfallmeldung (Vordruck 1.105) zur Feststellung der Haftpflichtversicherung folgende Maßnahmen erforderlich, soweit diese nicht von der Polizei getroffen werden:

- Es ist das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins für das am Unfall beteiligte Fahrzeug und gegebenenfalls für den Anhänger zu verlangen.
- Stehen weder das Doppel noch eine Kopie der Grünen Karte beziehungsweise des Rosa Grenzversicherungsscheins zur Verfügung, sind dem Original die Versicherungsschein-Nummer, der Gültigkeitszeitraum (von - bis) sowie Name und Anschrift der Versicherung zu entnehmen.
- Ist für das Fahrzeug beziehungsweise den Anhänger eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich oder nicht vorhanden, sind möglichst Name und Anschrift des ausländischen Haftpflichtversicherers sowie die Versicherungsschein-Nummer zu erfragen. Bei Kraftfahrzeugen, für die kein amtliches Kennzeichen ausgegeben ist, ist die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen.

Bei einem Unfall im Ausland ist der anderen am Unfall beteiligten Person das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte für das Dienstfahrzeug auszuhändigen, sofern diese vorhanden sind.

7.5 Zivilrechtliche Ersatzansprüche

Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) in Verbindung mit dem VVG verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Fahrerin oder den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind. Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet.

Machen Geschädigte ihre Ansprüche direkt gegenüber der Fahrerin oder dem Fahrer des Dienstfahrzeugs außergerichtlich geltend, wird ein Anspruch gegen sie oder ihn gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht oder wird ihr oder ihm der Streit verkündet, ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat sie oder er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar

der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. In Eilfällen ist die OFD (Selbstversicherung) telefonisch zu unterrichten.

Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat die Fahrerin oder der Fahrer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf eine Weisung der OFD (Selbstversicherung) zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Wird in einem Zivilrechtsstreit die Fahrerin oder der Fahrer verklagt, gewährt das Land ihr oder ihm Rechtsschutz. Die Führung des Rechtsstreits ist der OFD (Selbstversicherung) zu überlassen. Die Fahrerin oder der Fahrer hat der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die oder der von der OFD (Selbstversicherung) bestellt wurde, auf Verlangen der OFD (Selbstversicherung) Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und die für die Aufklärung erforderlichen Angaben zu machen.

7.6 Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren im Inland

Wird gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat sie oder er der OFD (Selbstversicherung) unverzüglich die bearbeitende Stelle und das Aktenzeichen mitzuteilen.

7.7 Strafverfahren im Ausland

Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs eingeleitet, hat sie oder er eine dort ansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen. Die dadurch notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt das Land, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann.

8. Aufgaben der Halterdienststelle

8.1 Unfallmeldung

Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks 1.105 ohne Anschreiben unverzüglich und unmittelbar der OFD (Selbstversicherung) zu melden, sowie Beweismittel (zum Beispiel Verkehrsunfallanzeigen der Polizei) vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Schadensregulierung kann die Dienststellenleitung die Unterzeichnung der Meldung Beschäftigten der Halterdienststelle übertragen. Unfallbeteiligte sind hiervon ausgenommen.

Die OFD (Selbstversicherung) teilt der Halterdienststelle das dem Unfall zugeleitete Aktenzeichen mit. Die Halterdienststelle hat weiteres Beweismaterial (insbesondere Unfallschilderungen und gegebenenfalls die Verkehrsunfallanzeige der Polizei) und sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich der OFD (Selbstversicherung) zu übersenden. Dritten ist die Abgabe an die OFD (Selbstversicherung) mitzuteilen.

8.2 Schadensgutachten

Ohne besondere Anweisung der OFD (Selbstversicherung) sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch die Halterdienststelle nicht begutachten zu lassen.

Schäden an Dienstfahrzeugen sind nur dann zu begutachten, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 4.000 Euro übersteigt oder der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Begutachtung verlangt. Stehen der Dienststelle geeignete sachverständige Bedienstete zur Verfügung, sollen grundsätzlich diese das Gutachten erstellen.

Mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kann vereinbart werden, dass die Begutachtung des Dienstfahrzeugs durch einen vom Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt. Eine Begutachtung des Dienstfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von der Fahrerin oder dem Fahrer zweifelsfrei allein verursacht worden ist. Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (zum Beispiel durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

8.3 Leasingfahrzeuge

Bei Leasingfahrzeugen hat die Halterdienststelle auch etwaige Vorgaben des Leasinggebers zu beachten. Ferner hat sie die OFD (Selbstversicherung) im Rahmen der Unfallmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt.

8.4 Abwicklung der Eigenschäden

Die Halterdienststelle hat die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs zu veranlassen.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (zum Beispiel Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten der Halterdienststelle. Unterlagen über Kosten und Dauer der Reparatur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigengutachten u. a.

sind der OFD (Selbstversicherung) zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zeitnah zu übersenden, sofern die OFD (Selbstversicherung) hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Wurden Beschäftigte des Landes verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend für die Belege über hierdurch entstandene Kosten (zum Beispiel Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung einschließlich der an die Hinterbliebenen gezahlten Beihilfen).

Sonstige Unterlagen, die zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Landes benötigt werden, sind der OFD (Selbstversicherung) auf Anforderung zuzusenden.

9. Schadensregulierung

9.1 Schriftverkehr

Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit der OFD (Selbstversicherung) unmittelbar und ohne Einschalten der Fachministerien beziehungsweise der Mittelbehörden geführt.

9.2 Verfahren

Die OFD (Selbstversicherung) macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert die Fremdschäden.

Sie prüft, ob ein Regressanspruch gegen die Fahrerin oder den Fahrer des Dienstfahrzeugs in Betracht kommt. Hält sie die Voraussetzungen für gegeben, legt sie den Vorgang der für die Durchführung des Regressverfahrens zuständigen Behörde vor. Diese unterrichtet die OFD (Selbstversicherung) über die getroffene Entscheidung.

Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 06 04 Titel 681 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 6920000100) vorgenommen. Die für Eigenschäden und infolge der Inanspruchnahme von Fahrerinnen und Fahrern (Regress) eingehenden Beträge werden von der OFD (Selbstversicherung) bei Kap. 06 04 Titel 119 00 (Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200) vereinnahmt.

9.3 Direktabrechnung

Hat die gegnerische Haftpflichtversicherung ihre Haftung in vollem Umfang – also nicht nur quotenmäßig – anerkannt (Kostenübernahmeerklärung), kann die Halterdienststelle die Haftpflicht-

versicherung anweisen, dass diese die ansonsten von der Halterdienststelle zu tragenden Kosten für Reparatur und – soweit erforderlich – für Gutachten, Abschleppen und Mietwagen, sowie bei Leasingfahrzeugen auch den dem Leasinggeber geschuldeten Ausgleich für den unfallbedingten Minderwert direkt an die jeweiligen Leistungserbringer überweist. Die Halterdienststelle darf hierzu weder einen Rechtsanwalt beauftragen noch eine Abfindungserklärung abgeben. Des Weiteren erfolgt kein haushaltsmäßiger Ausgleich (also keine Belastung des Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle und keine Einnahme bei Kap. 06 04 Titel 119 00; Buchungskreis 2560, Sachkonto 5330000200).

Die Halterdienststelle hat auch in diesen Fällen der OFD (Selbstversicherung) alle Unterlagen – dazu gehören auch Kopien der von der gegnerischen Haftpflichtversicherung bezahlten Rechnungen – zusammen mit dem ausgefüllten Schadensberechnungsvordruck 3.636 zu übersenden. Auf den Kopien ist deutlich zu vermerken, dass der Rechnungsbetrag von der Haftpflichtversicherung direkt an den Aussteller der Rechnung gezahlt worden ist.

10. Ersatzansprüche der Insassen

Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, weitere Schäden (zum Beispiel Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld) selbst geltend zu machen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf das Land übergegangen sind.

11. Luftfahrzeuge

Diese Richtlinien gelten entsprechend für Unfälle mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, deren Eigentümer oder Halter das Land ist.

12. Aufhebung

Die Kfz-Unfallrichtlinien vom 8. Oktober 2015 (StAnz. S. 1062) werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. September 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 4221 A - 200 - I 5
– Gült.-Verz. 435, 932 –

StAnz. 38/2020 S. 943

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

804

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Bilfinger Maintenance GmbH, Industriepark Höchst-C 619 in 65926 Frankfurt am Main wird nach § 11 EKVO widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 2025.

Wiesbaden, den 2. September 2020

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
Az.: W2-79f-08-01/D-232-1128-2020

StAnz. 38/2020 S. 946